

eine Betreibung auf dem Wege der Pfändung oder des Konkurses fortzusetzen sei, nicht massgebend sein kann, wann die Bekanntmachung im Handelsamtsblatt diesem oder jenem Gläubiger, diesem oder jenem Betreibungsamte hat zur Kenntnis kommen können. Es war daher notwendig, einen bestimmten Tag zu bezeichnen, von dem an gegenüber einem im Handelsregister eingetragenen Schuldner allgemein in allen Betreibungen ausser denjenigen auf Pfandverwertung nur noch die Fortsetzung auf dem Wege des Konkurses zulässig ist, und es wurde der auf die Bekanntmachung im schweizerischen Handelsamtsblatt folgende Tag gewählt, von der Annahme ausgehend, dass zu dieser Zeit die darin publizierten Eintragungen der grossen Mehrzahl der Betreibungsbeamten werden zur Kenntnis gekommen sein. Vor diesem Tage dürfen die Betreibungsämter auf Eintragungen im Handelsregister, von denen sie sonst Kenntnis erhalten haben, keine Rücksicht nehmen. Was aber für die Betreibungsart gilt, trifft auch zu für den Betreibungsort und überhaupt für alle Betreibungsmassnahmen, die von der Eintragung im Handelsregister abhängen, wie die Zustellung an gewisse Personen nach Art. 65 SchKG. Der Grundsatz, dass ein Schuldner nur an *e i n e m* Orte gleichzeitig von mehreren Gläubigern mit der gewöhnlichen Betreibung auf Pfändung oder Konkurs belangt werden kann, schliesst es aus, dass für ihn, je nachdem gewisse Gläubiger oder Betreibungsbeamten von der Bekanntmachung eines Registereintrages haben Kenntnis erhalten können oder nicht, gleichzeitig verschiedene Betreibungsorte des Wohnsitzes neben einander bestehen. Art. 39 Abs. 3 SchKG muss also auch für den Betreibungsort im Sinne des Art. 46 Abs. 2 SchKG Anwendung finden, wie die Vorinstanz zutreffend ausgeführt hat. Dass daneben in Art. 40 SchKG nochmals die Bekanntmachung im Handelsamtsblatt als massgebend bezeichnet wird, während das gleiche in Art. 46 SchKG nicht geschehen ist, erklärt sich u. a. daraus, dass in Art. 40 eine Streichung

in Frage steht und der Gesetzgeber den **Beginn** der Schlussfrist für die Zulässigkeit der Konkursbetreibung möglichst deutlich angeben wollte.

Die Vorinstanz hat daher mit Recht die Beschwerde gegen den Erlass des Zahlungsbefehles abgewiesen.

Ob, wenn die Eintragung eines neuen Gesellschaftsitzes im Handelsamtsblatt gekannt gemacht, die frühere Eintragung aber noch nicht gelöscht oder die Löschung noch nicht publiziert worden ist, eine Betreibung noch am bisherigen Sitze zulässig sei, braucht im vorliegenden Falle nicht entschieden zu werden.

*Demnach erkennt die Schuldbetr.- u. Konkurskammer:*

Der Rekurs wird abgewiesen.

#### 4. Auszug aus dem Entscheid vom 7. Februar 1918 i. S. Bölli.

Zweck der allgemeinen Betreibungsstundung für einen Schuldner, dessen Vermögen durch den Krieg entwertet worden ist. — Unzulässigkeit der Stundung, wenn die Liegenschaften des Schuldners auf alle Fälle wegen des Rückstandes der Hypothekarzinsen zurzeit verwertet werden müssen oder wenn nicht an sämtliche Gläubiger Abschlagszahlungen geleistet werden können.

Für einen Schuldner, der deshalb vorübergehend zahlungsunfähig ist, weil der Krieg eine Entwertung seines Vermögens herbeigeführt hat, verfolgt die Betreibungsstundung den Zweck, die Liquidation des Vermögens während der Kriegszeit, die wegen der ungünstigen Verhältnisse auf dem für die Vermögensstücke bestehenden Markt keine vollständige Deckung der Schulden ergäbe, zu vermeiden und die Vermögensstücke dem Schuldner bis zur Rückkehr normaler Zeiten zu erhalten, damit dann infolge ihrer Werterhöhung eine volle Befriedigung der Gläubiger möglich wird. Der Rekurrent

will nun aber gar nicht diesen Zweck erreichen, sondern jetzt schon, während der Kriegszeit, die Liegenschaften, die seine Hauptaktiven bilden, versilbern. Er verlangt die Stundung nur zu dem Zwecke, um die infolge von Betreibungen in Aussicht stehende Zwangsverwertung zu verhüten, weil er glaubt, dass er durch freihändigen Verkauf auch in der gegenwärtigen Zeit einen grösseren Erlös erzielen könne. Hiefür ist aber die Betreibungsstundung nicht geschaffen worden; sonst könnte sie jeder Schuldner in Anspruch nehmen, der während des Krieges vor der betreibungsrechtlichen Verwertung steht.

Dazu kommt, dass die Stundung die Zwangsverwertung der Liegenschaften nicht verhindern könnte, weil, wie sich aus dem Güterverzeichnis ergibt, eine Reihe von Hypothekarzinsen, für die die Liegenschaften pfandrechtig haften, schon seit zwei Jahren verfallen sind und daher für diese trotz einer Stundung die Betreibung auf Pfandverwertung nach Art. 9 und 10 BStV durchgeführt werden kann. Und da diese Liegenschaften sein Hauptvermögen darstellen und diese jetzt zur Kriegszeit verwertet werden müssen, wobei ein für die Chirographargläubiger verwendbarer Überschuss ausgeschlossen ist, so ist eine Vollbefriedigung seiner Gläubiger auf alle Fälle ausgeschlossen und damit fehlt auch die erste Voraussetzung für die Bewilligung einer Stundung.

Endlich könnte die Stundung auch deshalb nicht bewilligt werden, weil kein Anhaltspunkt dafür besteht, dass der Rekurrent allen seinen Gläubigern bis 30. Juni 1918 Abschlagszahlungen leisten könnte, ohne solche aber eine Stundung nach Art. 2 des Bundesratsbeschlusses betreffend Befristung der allgemeinen Betreibungsstundung vom 23. November 1917 nicht mehr zulässig ist. Der Rekurrent hat allerdings erklärt, er wolle 500 Fr. abzahlen. Allein die beigefügte Bemerkung zeigt, dass er keineswegs sicher ist, eine solche Zahlung leisten zu können. Er hat selbst zugegeben, dass er keine flüssigen Mittel besitze, und nach der Feststellung der Vorinstanz

besteht keine Aussicht darauf, dass die Fertigung des vom Rekurrenten abgeschlossenen Liegenschaftskaufes zu Stande komme und der Käufer seine Verpflichtungen ertülle.

##### 5. Extrait de l'arrêt du 21 février 1918 dans la cause **Eggis**

**Saisie.** Le droit du débiteur poursuivi à la revendication d'une chose ne peut faire l'objet d'une saisie.

D'une façon générale, le prétendu droit du débiteur poursuivi à la revendication d'une chose ne peut faire l'objet d'une saisie, et l'office ne doit pas donner suite à une réquisition de cette nature. La saisie, il est vrai, peut comprendre non seulement des créances, mais d'autres droits appartenant au débiteur vis-à-vis de tiers, puisque l'article 91 LP oblige le débiteur à indiquer à l'officier qui y procède « tous ses biens, créances et autres droits compris ». Mais il résulte d'autres textes que le droit tendant à obtenir la remise d'une chose ne rentre pas dans la catégorie de droits visés par l'art. 91 : aux termes des art. 106 et suivants la question de savoir si une chose appartient ou non au débiteur poursuivi doit être tranchée par le juge, préalablement à sa réalisation au profit du créancier poursuivant, et à cet effet la chose doit être saisie elle-même, même lorsqu'elle n'est pas en possession du débiteur et que celui-ci ou un tiers affirment qu'il n'a pas de droit sur elle. Si donc le créancier poursuivant prétend qu'un objet trouvé chez un tiers n'appartient pas en réalité à ce tiers, lequel est tenu de le livrer au débiteur poursuivi, en d'autres termes que le débiteur est en droit de le revendiquer, le créancier a non seulement le droit, mais le devoir de faire saisir la chose elle-même, afin que le tiers puisse affirmer son droit de propriété et forcer le créancier à l'actionner en contestation de ce droit et à prouver à cet effet que la chose appartient en réalité au débiteur poursuivi et non pas au tiers possesseur.